



Gemeinde **Dürnten**

Naturschutzreglement¹
der Politischen Gemeinde Dürnten
vom 1. Januar 2016

¹ Änderung der Bezeichnung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 25. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
1. Zweck	2
2. Schutzobjekte	2
3. Schutzziel	3
4. Schutzanordnungen.....	3
5. Unterhalt und Pflege	4
6. Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen	5
7. Ausnahmen	5
8. Strafbestimmungen.....	5
9. Inkrafttreten	5
10. Rechtsmittel.....	6
11. Publikation	6
12. Mitteilung	6

Naturschutzreglement der Politischen Gemeinde Dürnten

Gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), erlässt der Gemeinderat die folgendes Reglement über den Schutz und die Pflege von Naturschutzgebieten:

Zweck

Art. 1

Die Schutz- und Pflegemassnahmen bezwecken die langfristige Erhaltung und Förderung der landschaftlich und biologisch wertvollen Gebiete als Beitrag zur Sicherung unserer natürlichen Lebensgrundlagen und zur Erhaltung unserer einheimischen Tier- und Pflanzenwelt.

Schutzobjekte

Art. 2

Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:

Inventar-Nummer	Bezeichnung
33	Riedwiese Schönbühl
34	Riedwiese und Stauteich Katzentobel
35	Ried Hintere Schlieren
36	Ried unterhalb Ghangetwies
37	Ried südlich Moosacker
39	Ried Cholgrueb
43	Trockenstandort Gerblen
44	Feuchtgebiet Gerblen, Kat.-Nr. 11465
49	Trockenstandort Absägeten
50	Feldgehölz oberhalb Schulhaus Blatt
51	Magerböschung und Feldgehölz beim EW
52	Trockenstandort Chrähbühl
53	Trockenstandort Chilchberg
54	Feuchtgebiet Harzacher
55	Trockenstandort alter Bahndamm
56	Feuchtgebiet Herrenhölzli

Die aufgeführten Objekte sind prägende Elemente der Landschaft und biologisch wertvolle Lebensräume zahlreicher geschützter und seltener Pflanzen- und Tierarten.

Die Lage sowie die genauen Abgrenzungen und Zonen sind aus den zugehörigen Übersichtsplänen und den entsprechenden Objektblättern ersichtlich, die Bestandteile dieses Reglementes sind.

Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Zone I	Naturschutzzone (Kernzone)
Zone IIA	Naturschutzumgebungszone mit Düngeverbot (Pufferzone)

Art. 3

Schutzziel

Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung sowie die Förderung der Riede, Trockenstandorte, Kiesgrubengelände mit den dazugehörigen Gehölzen und Gewässern und deren Umgebung

- als Lebensräume seltener und geschützter Tier- sowie Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften,
- als wesentliche Elemente der Landschaft,
- als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Zone I: Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zone IIA: Naturschutzumgebungszone

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Art. 4

Schutzanordnungen

In den Schutzzonen sind alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Verwenden von Giftstoffen - ausgenommen mittels Einzelstockbehandlung gemäss ÖLN/DZV-Vorgaben;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören wildlebender Tiere, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Ansiedeln von standortfremden und nicht einheimischen Pflanzen und Tieren;

Naturschutzreglement

- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten und Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang) in denjenigen Schutzgebieten, welche mit einem entsprechenden Verbotshinweis versehen sind.

Zusätzlich sind verboten:

in der Naturschutzzone I

- andere Nutzung als zur Erreichung des Schutzzieles notwendig;
- das Düngen;
- das Weidenlassen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen;
- das Betreten.

in der Naturschutzumgebungszone IIA

- andere Nutzung als Streue- und Dauerwiese;
- das Düngen.

Die Schutzgebiete werden im Gelände verpflockt, sofern keine klare Grenze (Wege, Graben, Hecken) besteht.

Massnahmen zur Gewährleistung des Gewässerunterhaltes und des Hochwasserschutzes sind von den Verboten ausgenommen.

Unterhalt und
Pflege

Art. 5

Zur Sicherung des Schutzzieles sind die Naturschutzgebiete fachgerecht zu pflegen bzw. zu bewirtschaften. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten richten sich nach dem Schutzziel. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kommunalen Forstdienst. Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- Die Riedwiesen sind in der Regel jährlich einmal nach dem 1. September zu mähen und die Streue ist spätestens Ende des Jahres wegzuführen.
- Die Trockenwiesen sind mindestens einmal jährlich ab 1. Juli oder zweimal jährlich ab 1. Juli und im September zu mähen und das Schnittgut ist wegzuführen.
- In der Naturschutzumgebungszone IIA ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- Die Hecken, Gehölze und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.

- Die Bachläufe und deren Ufer sind wie die Riedwiesen bzw. die Hecken zu unterhalten und zu pflegen.
- Die Waldbestände und die Waldränder sind naturnah, arten- und strukturreich zu erhalten und entsprechend zu bewirtschaften bzw. zu pflegen.

Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anzuordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Allfällige Beiträge gehen in diesem Falle an das Gemeinwesen.

Die das Schutzobjekt pflegende oder bewirtschaftende Person hat gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf eine angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränkt oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringt. Die Entschädigungsansätze orientieren sich an den kantonalen Beitragsansätzen. Sie werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 6

Die Nutzung, der Unterhalt, Änderungen oder der Ersatz von bzw. an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Den Schutzzielen ist bestmöglich Rechnung zu tragen.

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

Art. 7

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das öffentliche oder wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann der Gemeinderat unter sich erhehenden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Ausnahmen

Art. 8

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet. Zudem kann der Gemeinderat, gestützt auf § 341 PBG, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Zuwiderhandelnden oder, wenn dies nicht möglich ist, eine Ersatzleistung verlangen.

Strafbestimmungen

Art. 9

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Es ersetzt die Naturschutzverordnung vom 2. Oktober 1990 inkl. Teilrevision vom 27. August 2007 und 11. April 2011.

Inkrafttreten

Naturschutzreglement

Rechtsmittel

Art. 10

Gegen dieses Reglement kann innert 30 Tagen nach öffentlicher Bekanntgabe bzw. nach Erhalt der persönlichen Mitteilung Rekurs beim Baurekursgericht, 8090 Zürich, eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide der Baurekursgericht sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Publikation

Art. 11

Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zürich und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Dürnten publiziert.

Mitteilung

Art. 12

Eine Mitteilung unter Planbeilage erfolgt an die Grundeigentümer, die Planungsgruppe Zürcher Oberland, die Volkswirtschaftsdirektion (Amt für Verkehr) sowie die Baudirektion (Immobilienamt/Landerwerb, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Amt für Raumentwicklung, Tiefbauamt, Amt für Landschaft und Natur). Die Grundeigentümer sind verpflichtet, allfällige Pächter oder Bewirtschafter zu orientieren. Die Unterlagen liegen in der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsicht auf.

Dürnten, 16. November 2015

Namens des Gemeinderates

Hubert J. Rüegg
Gemeindepräsident

Daniel Bosshard
Gemeindeschreiber